

Satzung

des "Ersten Fußball Club Mülheim – Ruhr – Styrum 1923 e.V." in Mülheim-Ruhr Styrum

§1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen "1.F.C. Mülheim – Styrum 1923 e.V.."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim-Ruhr-Styrum.
3. Die Vereinsfarben sind Schwarz-Weiß.

§2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Bildung seiner Mitglieder - allem der heranwachsenden Jugend - durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, vor allen des Fußballsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von sportlichen Übungen und Leistungen.
2. Der Verein verfolgt, frei von politischen und konfessionellen Bindungen, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§3

Vereinsvermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Das nach der Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Restvermögen geht in das Eigentum der Stadt Mülheim a. d. Ruhr - Sportamt - über mit der Auflage, es ausschließlich für Zwecke des Sports zu verwenden.

§4

Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesverbände und der Fachverbände bezüglich seiner einzelnen Abteilungen.
2. Der Verein erkennt die vom Deutschen Fußballbund und seinen Verbänden sowie von den für die Abteilungen des Vereins infrage kommenden Sport-verbänden erlassenen Bestimmungen an und leitet in diesen Rahmen seinen Spielbetrieb.

§5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr geht über in den Zeitraum des Kalenderjahres.

§6

Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder,

ordentliche Mitglieder sind:

- die aktiven Mitglieder
- die inaktiven Mitglieder
- die Ehrenmitglieder

außerordentliche Mitglieder sind:

- die Jugendlichen Mitglieder

2. Aktive Mitglieder sind:

ausübende Sportler. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Inaktive Mitglieder üben keine Sportart im Rahmen der bestehenden Abteilungen aus. Sie unterstützen den Verein ideell und materiell durch ihre Mitgliedschaft.

4. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für besonders herausragende Verdienste um den Verein ernannt.

5. Jugendliche Mitglieder sind ausübende Sportler, die nach den bestehenden Richtlinien an den Spielen der Jugendabteilung teilnehmen.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag mit Aushändigung des Mitgliedsausweises erworben.

2. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung trifft der Vorstand.

3. Eine Ablehnung des Antrages ist dem Betroffenen unter Darlegung der Gründe binnen 4 Wochen nach Eingang des Antrages schriftlich mitzuteilen.

4. Gegen die Ablehnung steht dem Betroffenen Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Vereinsordnung das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

2. Alle ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliederbeitrages, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Ehrenamtliche Trainer und Begleiter der Jugendabteilung sind beitragsfrei.

4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Ordnungen des Vereins sowie den Vorschriften der Verbände, denen der Verein angehört.

5. Den an Anordnungen vom Vorstand und erweiterten Vorstand und von den von Ihnen bestellten Ausführungsorganen, haben die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes Folge zu leisten.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist jederzeit zulässig und bedarf keiner Begründung. Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Jahres.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, die Eigentum des Vereins sind, an die Vereinsgeschäftsstelle abzugeben.
4. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) bei schweren Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - c) bei Rückstand mit der Zahlung der Beiträge für mehr als 6 Monate, wenn der Säumige vorher durch eingeschriebenen Brief gemahnt und dabei auf diese Folgen hingewiesen worden ist,
 - d) bei sonstigem vereinsschädigendem Verhalten.
5. Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Vorlage von Beweismitteln gestellt werden kann, entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit. Der Betroffene soll vor Beschlussfassung gehört werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch zulässig. Der Betroffene muss auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.
7. Der Widerspruch ist durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle zu richten. Über ihn entscheidet der Ehrenrat des Vereins nach Anhörung des erweiterten Vorstandes und des Ausgeschlossenen endgültig.

§ 10

Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
 - d) der Ehrenrat

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und bestätigt die vom Vorsitzenden vorgeschlagenen weiteren Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliederversammlung ob liegt außerdem die Wahl des Ehrenrates, der Kassenprüfer sowie die Abberufung diese Organe der einzelnen ihrer Mitglieder. Sie nimmt die Berichte von Vorstand, erweitertem Vorstand und Verwaltungsrat entgegen und entscheidet über deren Entlastung.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden

dem stellvertretenden Vorsitzenden

dem Schatzmeister

dem kaufm. Geschäftsführer

dem techn. Geschäftsführer

Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorsitzende - oder dessen Stellvertreter - vertritt jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorsitzende ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Weiterführung der Geschäfte beauftragen.

4. Scheidet der Vorsitzende aus, hat unverzüglich eine Neuwahl stattzufinden.

5. Der Vorstand gibt sich eine interne Geschäftsordnung, die Aufgabenkreis, Zusammenarbeit und Informationspflicht der Mitglieder regelt.

6. Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich. Er ist jedoch berechtigt zur Durchführung seiner Bestrebungen haupt- oder ehrenamtlich beschäftigte Kräfte zu bestellen.

7. Er erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen zugeteilt sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein zu leiten, wie es das Wohl und die Förderung seiner Mitglieder u. des Sports erfordern.

8. Zum Schluss des Geschäftsjahres ist ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

a) dem Vorstand

b) den Abteilungsleiter

c) dem Vereinsjugendleiter

2. Seine Amtszeit entspricht der des Vorstandes. Er wird je nach Bedarf durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.

3. Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist die Leitung und Überwachung des gesamten Sportbetriebes sowie die Koordinierung der Abteilungen. Die Einberufung erfolgt, wenn 5 Mitglieder es fordern.

§ 14

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die mindestens 30 Jahre im Verein sein sollen. Amtszeit wie Vorstand.
2. Damit immer eine ordentliche Besetzung gewährleistet ist, sind 2 Ersatzleute hinzuzuwählen.
3. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder sind unabhängig von Weisungen anderer Vereinsorgane. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und gibt sich eine Verfassungsordnung, in der das rechtliche Gehör gewährleistet sein muss. Verhandlungen des Ehrenrat sind streng vertraulich.
4. Die Aufgaben des Ehrenrates sind im Einzelnen:
 - a) Schlichtung und Entscheidung von Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, sowie es vereinsbezogen ist.
 - b) Entscheidung über Einsprüche von durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossenen Mitgliedern.
5. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied angerufen werden.
6. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.
7. Beschlüsse des Ehrenrates sind endgültig. Sie sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Vorstand bekanntzugeben.

§ 15

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Sie soll in Anlehnung an das Geschäftsjahr möglichst in der ersten Januarhälfte stattfinden und wird vom Vorsitzenden einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder auf schriftlichen mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 30 ordentlichen Mitgliedern.
3. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch Einladung in Textform. Die Benachrichtigung der Mitglieder muss zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen.
4. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand vorgelegt sein. Diese Anträge kommen nachträglich in die Tagesordnung. Später eingehende Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die zugelassen werden können, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 2/3 Stimmenmehrheit beschließt.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten, die notfalls nach Bedarf ergänzt werden können.
 - a) Geschäftsberichte des Vorsitzenden und der Kassenprüfer sowie der Ressortleiter
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahlen
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Verschiedenes
6. die Leitung der Versammlung ob liegt dem Vorsitzenden.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ausgenommen sind die Satzungsänderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins die 3/4 Stimmenmehrheit benötigen.
8. Hier rüber ist ein Protokoll zu führen, dass vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 16 Sportabteilungen

1. An der Spitze der Sportabteilung steht der Abteilungsleiter, der von der Abteilung gewählt wird. Er ist dem Vorstand voll verantwortlich und kann zu seiner Unterstützung Mitarbeiter aus seinem Kreis bestimmen, die dem Vorstand zu melden sind.
2. Die Wahl des Abteilungsleiters bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 17 Jugendabteilung

1. Der Jugendleiter wird von der Jugendabteilung gewählt. Er sucht in freier Absprache seine Mitarbeiter, die dem Vorstand gemeldet werden müssen.
2. Die Jugendabteilung verwaltet sich selbst im Rahmen der festgelegten Bestimmungen.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 8. Juni 1977 genehmigt und tritt mit diesem Tage, anstelle der alten Satzung in Kraft.

§ 15 wurde in 2018 ergänzt/erneuert

§ 8 wurde in 2024 erweitert

§ 12 wurde in 2024 ergänzt/erneuert